



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

Stadt Winterthur



Vereinbarung

zwischen

der **Schweizerischen Eidgenossenschaft**
vertreten durch
das Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern

dem **Kanton Zürich**,
vertreten durch
die Volkswirtschaftsdirektion, Neumühlequai 10, 8089 Zürich

und der **Stadt Winterthur**,
vertreten durch
das Departement Bau und Mobilität, Pionierstrasse 7, 8400 Winterthur

betreffend

**N01/48 Engpassbeseitigung Winterthur-Töss – Winterthur-Ost, 6 Spurausbau
in Zusammenhang mit der Gebietsplanung Winterthur Süd**

Planungsabsicht

Die vorliegende Planungsvereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern ASTRA, Kanton Zürich und der Stadt Winterthur bei der Überarbeitung des «Abschnitts Töss» im Projekt N01/48 Engpassbeseitigung Winterthur-Töss – Winterthur-Ost, 6 Spurausbau (im Folgenden Ausbau der N01 Umfahrung Winterthur). Die Planungsvereinbarung wird für die Dauer bis zur Genehmigung des generellen Projektes (GP) durch den Bundesrat abgeschlossen. Für die Folgephasen werden bei Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt weitere Planungs- und Realisierungsvereinbarungen zwischen den betroffenen Projektpartnern abgeschlossen.

1. Ausgangslage

In den Jahren 2016 bis 2019 hat das ASTRA ein GP zur Erweiterung der N01 Umfahrung Winterthur auf durchgehend sechs Fahrspuren (streckenweise bis zu 8 Fahrspuren) im Rahmen des Programms Engpassbeseitigung erstellt und Ende 2019 in die kantonale Vernehmlassung gegeben. Basierend auf der Zweckmässigkeitsbeurteilung «ZMB Region Glattal – Winterthur (2013)» und dem damals resultierenden kantonalen Richtplan sowie gemäss den Vorgaben für dieses Programm wurde eine zusätzliche Fahrspur je Fahrtrichtung unmittelbar neben den bestehenden Fahrspuren, ein sogenannter Ausbau im Bestand, projektiert. Als Teil des Projekts wurden weitere Massnahmen zum Lärmschutz erkannt. Dazu zählte eine Halbüberdeckung im Bereich Nägelseeholz bzw. Schlosstal, für welche kein Eintrag im kantonalen Richtplan bestand. Der Regierungsrat beantragte deshalb im Rahmen der periodischen Revision des kantonalen Richtplans (Richtplanrevision 2018) die Festsetzung des entsprechenden Bauwerks.

Parallel zu den Arbeiten am GP des ASTRA und aufgrund aktueller lokaler Entwicklungen hat die Stadt Winterthur das herausragende Potenzial dieses Raums erkannt und grundsätzliche Überlegungen für die langfristige Transformation der südlichen Stadtteile angestellt. Aufgrund der damals erst anlaufenden Abklärungen sowie Planungsarbeiten und der zugleich ablehnenden Haltung gegenüber der entwickelten Bestvariante im Bereich Töss-Süd von Seiten Kanton und Stadt¹ hat das ASTRA die weiteren Arbeiten am GP vor der Ämterkonsultation auf Stufe Bund sistiert. So konnte auf die geänderte Ausgangslage reagiert und der Entscheid des Kantonsrats sowie der Stadt Winterthur bei den Planungen und Entscheidungen berücksichtigt werden.

Die Stadt Winterthur hat daraufhin einen separaten Prozess gestartet und im Rahmen einer breit angelegten Studie unter Beteiligung der zuständigen kantonalen Stellen, dem Amt für Mobilität (AFM), dem Amt für Raumentwicklung (ARE) und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), den Masterplan Winterthur Süd erarbeitet. Im März 2023 wurden die Arbeiten zu dem Masterplan abgeschlossen.

Das Ergebnis der Arbeiten zeigt, dass das Gebiet Winterthur Süd der Auftakt des sogenannten urbanen Rückgrats ist, welches den grössten Teil des erwarteten Wachstums der Stadt Winterthur aufnehmen soll. Das Gebiet soll als kantonales Zentrumsgebiet langfristig zu einem gemischten Arbeitsplatz- und Wohngebiet transformiert werden. Der geplante Bahnhof Dättnau soll das gesamte Zentrumsgebiet an den übergeordneten öffentlichen Verkehr anbinden und als Verkehrsdrehscheibe fungieren.

Parallel zu den Arbeiten am Masterplan hat der Kantonsrat den Richtplaneintrag für die Engpassbeseitigung der Umfahrung Winterthur inzwischen unter Berücksichtigung der Planungen und Anliegen der Stadt Winterthur angepasst und an der Sitzung vom 6. Februar 2023 als Zwischenergebnis festgesetzt. Dieser neue Eintrag sieht vor, die N01 in einen Tunnel nach Westen in den Ebnet zu verlegen und mit zwei neuen Anschlusskonfigurationen zu versehen. Im Weiteren bezweckt der Richtplaneintrag, die Quartiere Dättnau und Steig besser an den Stadtkörper anzuschliessen, die heutige

¹ Siehe RRB 798 vom 26. August 2020 sowie SR 19.534-4 vom 29. April 2021

überdeckte Töss wieder freizulegen und die vorgesehene Transformation des Gebiets im Sinne einer Stadtreparatur zu berücksichtigen.

Aufgrund dieser neuen Ausgangslage stehen das ASTRA, der Kanton Zürich und die Stadt Winterthur in der Pflicht, die Machbarkeit einer geänderten Linienführung und Wege für deren Umsetzung zu prüfen. Das bestehende GP ist im Abschnitt Töss somit zu hinterfragen und gegebenenfalls gemäss Richtplaneintrag zu überarbeiten.

Mit dieser Vereinbarung sind die Verantwortlichkeiten, die Finanzierungsgrundsätze und die Kommunikation der nun folgenden Planungs- und Projektierungsschritte für die Phase des GP zu regeln.

1. Gegenstand und Ziele

Die Parteien unterstützen den Ausbau der N01 Umfahrung Winterthur auf durchgehend 6 Fahrspuren (streckenweise bis zu 8 Fahrstreifen) zum Ziel der Kapazitätserweiterung zur Engpassbeseitigung und sind gewillt, ein breit abgestütztes, genehmigungsfähiges GP zu entwickeln.

Die Parteien vereinbaren die Wiederaufnahme und die Überarbeitung des GP zum Ausbau der N01 Umfahrung Winterthur. Dabei gelten insbesondere folgende Rahmenbedingungen für die Erarbeitung der Grundlagen und die Überarbeitung des bestehenden GP:

Das übergeordnete Ziel des gemeinsamen Prozesses ist ein für alle Parteien vertretbares GP und damit die Erlangung endgültiger Klarheit, welche Linienführung und Anschlüsse der Nationalstrasse alle Parteien mittragen und umsetzbar sind.

- Es soll überprüft werden, wie die N01 im Bereich von Töss bis Schlosstal in den Berg Ebnet verlegt werden kann. Dabei sind zuerst die Grundlagen für die Überarbeitung des GP insbesondere betreffend Linienführung, Lage der Anschlusspunkte an die bestehende Linienführung sowie Lage und Ausgestaltung des Anschlusses Winterthur Töss zu schaffen.
- Im Raum Töss sind die Aufnahme der Anschlüsse an das kommunale Strassennetz und die Führung und Ausgestaltung der städtischen Hauptverkehrsstrassen im Nahbereich der Nationalstrassenanschlüsse aufzuzeigen. Auch ist aufzuzeigen, welche heutigen nationalen Strassenflächen neuen Nutzungen zugeführt werden könnten. Die daraus entstehenden Mehrwehrt sind grob aufzuzeigen und sollen in die Gesamtbewertung miteinbezogen werden.
- Es ist aufzuzeigen, wie die Ziele des entsprechenden Richtplaneintrags hinsichtlich Stadtraum des Gebiets Winterthur Süd, der besseren Anbindung der Quartiere Dättnau und Steig sowie der Freilegung und Aufwertung des Flussraums der Töss neben dem eigentlichen Ziel des GP, nämlich der Kapazitätserweiterung, zu erreichen sind.

- Es ist aufzuzeigen, ob und wie die umweltrechtlich notwendigen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (WEM) sowie die bundesbehördliche Zielsetzung einer nachhaltigen Energieerzeugung (u.a. Eigenstromproduktion ASTRA) im Bereich der freiwerdenden Flächen für die übergeordneten Bundesinteressen zu erreichen sind. Das bestehende GP soll ausserhalb des zu überprüfenden Perimeters unverändert belassen werden.
- Die Finanzierung der möglichen Umsetzung des Richtplaneintrags und deren Aufteilung zwischen den Parteien sind phasengerecht aufzuzeigen. Die Parteien haben die zur Finanzierung ihrer Anteile erforderlichen Schritte rechtzeitig einzuleiten.

2. Zusammenarbeit

Es werden folgende Punkte für die Zusammenarbeit festgelegt.

- Die Bauherrschaft und die Federführung für das GP liegen beim ASTRA.
- Zur Sicherstellung der Koordination nehmen die Projektpartner Einsitz in die dafür vorgesehenen Gremien der ASTRA Projektorganisation.
- Das ASTRA stellt den Projektparteien regelmässig sowie bei Bedarf, mindestens jedoch vor gemeinsamen Sitzungen, geeignete Zwischenstände der Projektunterlagen zur allseitigen Information zu.
- Die Zusammenarbeit unter den Projektpartnern ist partnerschaftlich und geprägt von einem regelmässigen Informationsaustausch auf Augenhöhe.

Das ASTRA wird eine Übersicht der verschiedenen Projektorganisationen, Terminpläne, Finanzierungsflüsse, Planungsverfahren und Genehmigungsprozesse sowie deren Abhängigkeiten erstellen. Die Partner unterstützen das ASTRA dabei.

3. Arbeiten und Verantwortlichkeiten der Stadt Winterthur

Die Stadt Winterthur hat die Planungsarbeiten zum Masterplan Winterthur Süd mit der Verabschiedung des Masterplans durch den Stadtrat am 29. März 2023 abgeschlossen. Teil dessen ist eine mögliche Beschreibung der angestrebten künftigen Nutzung der bei einer Verlegung der Nationalstrasse freiwerdenden Fläche, die damit verbundene Umgestaltung der Zürcherstrasse, der Anbindung des Quartiers Dättnau sowie der Neugestaltung der Töss im Bereich der Freilegung. Diese Ergebnisse werden mit der Überarbeitung des GP stufengerecht konkretisiert. Die städtebaulichen und raumplanerischen Prozesse werden in enger Abstimmung mit den Planungen des GP durch die Stadt Winterthur eingeleitet.

4. Arbeiten und Verantwortlichkeiten des Kantons Zürich

Der Kanton Zürich begleitet alle Planungen mit seinen Fachämtern und stellt damit die Bewilligungsfähigkeit der verschiedenen Projekte im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung sicher. Dazu zählen insbesondere die Verlegung und unterirdische Linienführung der N01 (AFM (Federführung) und weitere), die Umgestaltung der Zürcherstrasse in Winterthur Töss (AFM), Freilegung der Töss (AWEL) sowie bei Erfordernis der weiteren Infrastrukturvorhaben, die sich aus der Entwicklungsplanung Winterthur Süd der Stadt Winterthur ergeben (ARE).

Der Kanton übernimmt die Verantwortung zur Klärung der Frage der Finanzierung von Beiträgen des Kantons, der Stadt Winterthur sowie von Dritten (wie zum Beispiel Grundeigentümern) für Teile, die nicht vom ASTRA finanziert werden.

5. Arbeiten und Verantwortlichkeiten des Bundes

Das ASTRA nimmt die Bearbeitung des GP wieder auf. Es prüft den südlichen Abschnitt des bisherigen GP zwischen Winterthur Töss und dem Bereich Schlosstal gemäss den Zielen des überarbeiteten Richtplans unter Einhaltung der übergeordneten Zielsetzungen und Vorgaben. Hierfür bringt es den Projektteil auf denselben Bearbeitungsstand wie die bereits bestehenden Planungsunterlagen des GP.

Ziel dieser Arbeiten ist es, die im GP vorgesehene Variantenprüfung durchzuführen und im Rahmen der übergeordneten Interessenabwägung den gemeinsamen Variantenentscheid zu fällen, welcher den Bundesämtern und später dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt werden soll.

Im GP muss ein Kostenteiler zwischen Bund, Kanton und Stadt erarbeitet werden. Gleichzeitig werden die Finanzierungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Massnahmen gemäss den Zielen des kantonalen Richtplans je Partei geprüft.

Bei einer Finanzierung der Massnahmen des GP im Rahmen des Strategischen Entwicklungsprogramms der Nationalstrassen (STEP) ist die Einordnung in den Zahlungsrahmen ab 2027 anzustreben. Der Entscheid darüber liegt beim Bundesrat und dem eidgenössischen Parlament.

6. Kostenteiler für das Projekt

Mit dem Variantenentscheid im Rahmen der Erarbeitung des GP muss auch der Kostenteiler festgelegt werden. Alle Parteien leiten nach Einigung über den Kostenteiler die entsprechenden Schritte zur jeweiligen Kreditgenehmigung ein.

7. Finanzierung des GP

Jede Partei übernimmt die Finanzierung der in ihrer Verantwortung stehenden erforderlichen Planungen und Interessensbeiträge zur Erarbeitung des GP und leitet die dafür erforderlichen Schritte zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt ein.

8. Projektorganisation

Die Projektierung des GP ist Aufgabe des ASTRA. Das ASTRA ist somit verantwortlich für die Projektorganisation.

Bei der Überarbeitung des GP soll seitens des Kantons und der Stadt Winterthur ein interdisziplinäres Projektteam zusammengestellt werden, welches das ASTRA während der Erarbeitung des GP städtebaulich und freiraumthematisch als Fachgremien aktiv begleiten.

9. Termine

Die Termine richten sich nach den offiziellen Prozessschritten der Bundesverwaltung für GP. Der folgende ehrgeizige Ablauf wird angestrebt:

- 2024 Wiederaufnahme GP-Projektierung
- 2024-26 Erarbeitung der Variante gem. kantonalem Richtplan
- 2026 Variantenentscheid
- 2026 Erarbeitung des GP-Dossiers
- 2027 Ämterkonsultation
- 2027 Genehmigung GP durch Bundesrat

Ziel ist die Aufnahme des Projekts in die STEP-Botschaft 2027.

10. Kommunikation

Die Federführung der Kommunikation liegt beim ASTRA.

Jede Partei, Bundesamt für Strassen, Kanton und Stadt, kommuniziert, insbesondere auf Anfrage Dritter und in Rücksprache mit den anderen Vertragsparteien, über die in ihrer Verantwortung liegenden Aufgaben und Arbeiten.

11. Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ)

Die Unterlagen des GP unterstehen erst nach Genehmigung durch den Bundesrat dem Öffentlichkeitsprinzip nach BGÖ (Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung; SR 152.3). Projektierungsunterlagen dürfen daher während der Erarbeitung des GP nicht an Dritte ausgehändigt werden.

12. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Sie endet mit dem Abschluss des GP zum Ausbau der N01 Umfahrung Winterthur und dessen Genehmigung durch den Bundesrat.

13. Vorbehalt

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der jeweils erforderlichen Budget- und Kreditbeschlüsse der Parteien. Alle Parteien handeln im Bewusstsein einer möglichen Ablehnung eines Kreditantrages durch die jeweils genehmigende Instanz.

14. Änderung der Vereinbarung

Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

15. Streitigkeiten, Rechtsnatur und Gerichtsbarkeit

Die Parteien legen Streitigkeiten nach Möglichkeit durch Verhandlungen bei.

Bei der vorliegenden Vereinbarung handelt es sich um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten durch die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte beurteilt werden sollen.

16. Ausfertigung

Die vorliegende Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

17. Unterschriften

Stadt Winterthur


.....

Winterthur, 2.4.24


Stadtpräsident Michael Künzle


.....

Winterthur, 28.3.24

Stadtschreiber Ansgar Simon

Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion


.....

Zürich, 5.4.24

Regierungsrätin Carmen Walker Späh

Bundesamt für Strassen ASTRA


.....

Bern, 23.04.2024

Direktor Jürg Röthlisberger


.....

Bern, 19.6.24

Vizedirektor Guido Biaggio